

Satzung des Vereins Bürgerliste Wiesbaden (BLW)

§ 1

Der Name des Vereins lautet „Bürgerliste Wiesbaden (BLW)“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit einem Wahlvorschlag bei der politischen Willensbildung teilzunehmen, und zwar in Wahlen auf Kommunalebene.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24,00 € erhoben. Zahlbar jeweils bis Ende Januar des jeweiligen Jahres. Spenden sind willkommen.

§ 8

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag ein Jahr lang nicht bezahlt wurde und sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 10

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird von den drei Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den beiden anderen oder einer geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes ist nicht zulässig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung kann jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn über die Hälfte der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und von den Versammlungsleitern unterschrieben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.